389
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang | Köln, 23. September 2013 | Nummer 38

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

625. Umstufung von Teilstrecken der B 56 im Gebiet der Gemeinde Aldenhoven Seite 390
626. Umstufung von Teilstrecken der L 12 im Gebiet der Gemeinde Inden Seite 390
627. Umstufung von Teilstrecken der B 264 im Gebiet der Städte Kerpen und Frechen Seite 391
628. Umstufung von Teilstrecken der B 477 im Gebiet der Städte Kerpen und Frechen Seite 391

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

629. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gaulbaches im Bereich der Stadt Wipperfürth (Überschwemmungsgebietsverordnung „Gaulbach) Seite 392
630. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hönnige im Bereich der Stadt Wipperfürth (Überschwemmungsgebietsverordnung „Hönnige“) Seite 393
631. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Linnicher Mühlenteiches im Bereich der Städte Linnich, Heinsberg und Hückelhoven (Überschwemmungsgebietsverordnung „Linnicher Mühlenteich“) Seite 394
632. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weltersbaches im Bereich der Stadt Leichlingen (Überschwemmungsgebietsverordnung „Weltersbach“) Seite 395

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

633. Genehmigungsverfahren der Firma RWE Power AG gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Seite 396
634. Einladung und Tagesordnung für eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 396
635. Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg über den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012 Seite 397
636. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 401
637. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen Seite 401

E Sonstige Mitteilungen

638. Liquidation
hier: Verein zur Förderung der TPSK-Fußballjugend e.V. Seite 401

Als Sonderbeilagen:
Karten zu Überschwemmungsgebieten Gaulbach, Hönnige, Linnicher Mühlenteich, Weltersbach

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

625. Umstufung von Teilstrecken der B 56 im Gebiet der Gemeinde Aldenhoven

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-42/248

Düsseldorf, den 3. September 2013

Im Gebiet der Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln erfüllen Teilstrecken der B 56 nicht die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erhalten die Teilstrecken der bisherigen B 56

1.) von NK 5103 067 G nach NK 5103 607 E
von Station 0,000 nach Station 0,070
(Länge 0,070 km)

2.) von NK 5003 083 D nach NK 5003 083 E
von Station 0,000 nach Station 0,090
(Länge 0,090 km)

(Gesamtlänge 0,160 km)

gemäß § 1 Abs. 3 FStrG die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden mit sofortiger Wirkung zur A 44 aufgestuft.

Die Teilstrecken der B 56

3.) von NK 5103 067 D nach NK 5103 002 A
von Station 0,000 nach Straßen 0,096
(Länge 0,096 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5103 002

4.) von A nach B (Länge 0,024km)

5.) von B nach C (Länge 0,039 km)

6.) von C nach A (Länge 0,027 km)

7.) von D nach E (Länge 0,131 km)

8.) von F nach G (Länge 0,136 km)

(Gesamtlänge 0,453 km)

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2014

gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Landesstraße 11 nach § 3 Abs. 2 StrWG NRW abgestuft.

Die Teilstrecke der L 136

9.) von NK 5103 053 O nach NK 5103 002 B
von Station 0,000 nach Station 0,938
(Länge 0,938 km)

wird gemäß § 4 StrWG NRW zur Landesstraße 11 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2013, S. 390

626. Umstufung von Teilstrecken der L 12 im Gebiet der Gemeinde Inden

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-14//331

Düsseldorf, den 3. September 2013

Im Gebiet der Gemeinde Inden, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der L 12 aufgrund der Umsetzung des Tagebaus Inden geändert.

Die Teilstrecke der L 12

1. von Netzknoten 5104 018 nach Netzknoten 5104 012
(Länge: 0,720 km)
von Station 0,000 bis Station 0,720

wird gemäß § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zur Gemeindestraße (§ 3, Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Inden abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsbelehrung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage

schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2013, S. 390

627. Umstufung von Teilstrecken der B 264 im Gebiet der Städte Kerpen und Frechen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-42/250

Düsseldorf, den 5. September 2013

Im Gebiet der Städte Kerpen und Frechen, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, erfüllt die jetzige B 264 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der B 264

1.) von Netzknoten (NK) 5106 012A nach NK 5106 009A
von Station 0,000 nach Station 1,853 (Länge 1,853 km)

2.) von NK 5106 009C nach NK 5106 004O
von Station 0,000 nach Station 5,091 (Länge 5,091 km)

3.) von NK 5106 0040O nach NK 5006 065O
von Station 0,000 nach Station 1,814 (Länge 1,814 km)

4.) von NK 5006 065O nach NK 5006 063O
von Station 0,000 nach Station 1,552 (Länge 1,552 km)

5.) von NK 5006 063O nach NK 5007 061O
von Station 0,000 nach Station 0,901 (Länge 0,901 km)

6.) von NK 5007 061O nach NK 5007 128O
von Station 0,000 nach Station 0,333 (Länge 0,333 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 5106 009

7.) von A nach B (Länge 0,035 km)

8.) von B nach C (Länge 0,020 km)

9.) von C nach D (Länge 0,034 km)

10.) von D nach A (Länge 0,024 km)

11.) von E nach F (Länge 0,186 km)

12.) von G nach H (Länge 0,165 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 5106 004

13.) von B nach C (Länge 0,116 km)

14.) von D nach E (Länge 0,116 km)

15.) von F nach G (Länge 0,080 km)

16.) von H nach I (Länge 0,135 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 5006 063

17.) von B nach C (Länge 0,195 km)

18.) von D nach E (Länge 0,232 km)

sowie die Verbindugnsstrecken im NK 5007 061

19.) von B nach C (Länge 0,104 km)

20.) von D nach E (Länge 0,051 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2014

zur Landesstraße 496 (Ziffer 1–6), zur Landesstraße 163 (Ziffer 7–12), zur Landesstraße 103 (Ziffer 13–16), zur Landesstraße 183 (Ziffrer 17–18) bzw. zur Landesstraße 277 (Ziffer 19–20) (§ 3 Abs. 2 Str. WG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsbelehrung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2013, S. 391

628. Umstufung von Teilstrecken der B 477 im Gebiet der Städte Kerpen und Frechen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-42/155

Düsseldorf, den 6. September 2013

Im Gebiet der Gemeinde Nettersheim, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, erfüllt die jetzige B 477 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der B 477

1.) von NK 5506 004 O nach NK 5506 003 O
von Station 0,000 nach Station 2,062 (Länge 2,062 km)

2.)	von NK 5506 003 O von Station 0,000	nach NK 5506 001 O nach Station 1,779 (Länge 1,779 km)
3.)	von NK 5506 001 O von Station 0,000	nach NK 5405 031 O nach Station 1,943 (Länge 1,943 km)
4.)	von NK 5405 031 O von Station 0,000	nach NK 5405 029 A nach Station 0,698 (Länge: 0,698 km)
5.)	von NK 5405 029 B von Station 0,000	nach NK 5405 030 O nach Station 0,470 (Länge 0,470 km)
6.)	von NK 5405 030 C von Station 0,000	nach NK 5405 038 O nach Station 1,044 (Länge 1,044 km)

(Gesamtlänge 1–6 7,996 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5405 029

7.)	von A	nach B	(Länge 0,034 km)
8.)	von B	nach C	(Länge 0,023 km)
9.)	von C	nach D	(Länge 0,029 km)
10.)	von D	nach A	(Länge 0,022 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5405 030

11.)	von O	nach B	(Länge 0,047 km)
12.)	von B	nach C	(Länge 0,020 km)
13.)	von C	nach O	(Länge 0,027 km)
14.)	von D	nach E	(Länge 0,070 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2014

zur Landesstraße 115 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2013, S. 391

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

629. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gaulbaches im Bereich der Stadt Wipperfürth (Überschwemmungsgebietsverordnung „Gaulbach)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Gaulbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Gaulbaches – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 2+180 – im Bereich der Stadt Wipperfürth, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gaulbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper-Gaulbach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Wupper-Gaulbaches, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Wipperfürth und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördliche Verordnung des Überschwemmungsgebietes des Gaulbaches vom 1. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 13. Mai 2002 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes und die vorläufige Sicherung vom 29. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2013, Az.: 54.2.12.1 – Gaulbach, aufgehoben.

Köln, den 3. September 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1 – Gaulbach

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 392

630. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hönnige im Bereich der Stadt Wipperfürth (Überschwemmungsgebietsverordnung „Hönnige“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Hönnige wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Hönnige – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 1+257 – im Bereich der Stadt Wipperfürth, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Hönnige und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper-Hönnige, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Wupper-Hönnige, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Wipperfürth und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet vom 18. November 1910, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, Stück 48, Nr. 774 vom 30. November 1910 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes, die ordnungsbehördliche Verordnung des Überschwemmungsgebietes der Hönnige vom 1. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 13. Mai 2002 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes und die vorläufige Sicherung vom 29. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2013, Az.: 54.2.12.1 – Hönnige, aufgehoben.

Köln, den 3. September 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Hönnige

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 393

631. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Linnicher Mühlenteiches im Bereich der Städte Linnich, Heinsberg und Hückelhoven (Überschwemmungsgebietsverordnung „Linnicher Mühlenteich“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Linnicher Mühlenteiches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Linnicher Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 13+340 – im Bereich der Städte Linnich, Heinsberg und Hückelhoven, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Linnicher Mühlenteiches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Rur-Linnicher Mühlenteich, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) und in sieben Karten Nr. 1/7 bis Nr. 7/7 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Linnicher Mühlenteich, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei

den Städten Linnich, Heinsberg, Hückelhoven und den Kreisen Heinsberg und Düren,– jeweils für das jeweilige Stadt-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 14. Februar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013 (Seite 90, lfde. Nr. 138 Az.: 54.2.12.1-Linnicher Mühlenteich).

Köln, den 5. September 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1 – Linnicher Mühlenteich

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 394

632. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weltersbaches im Bereich der Stadt Leichlingen (Überschwemmungsgebietsverordnung „Weltersbach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Weltersbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Weltersbaches – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 0+995 – im Bereich der Stadt Leichlingen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Weltersbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper-Weltersbach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Wupper-Weltersbach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Leichlingen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 29. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2013, Az.: 54.2.12.1 – Welterbach.

Köln, den 3. September 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Weltersbach

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 395

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

633. Genehmigungsverfahren der Firma RWE Power AG gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 61.h2-1.2-2007-1 u. 61.h2-1.3-2011-2

Die RWE Power AG hat die Zulassungen für den „3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030“ und den „Sonderbetriebsplan betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des. 2. Rahmenbetriebsplans)“ beantragt, mit denen das artenschutzrechtliche Schutzkonzept für den Tagebau Hambach umgesetzt wird. In diesem Rahmen sind außerhalb des Abbaugebietes Erstaufforstungen gemäß § 10 BWaldG i. V. m. § 41 LFoG sowie eine Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG beabsichtigt.

Die Erstaufforstungen auf 45 Teilfächen mit einer Gesamtflächengröße von 47,87 Hektar sind der Nummer 17.1.2 und die Gewässerausbaumaßnahme in Form der Neuanlage eines 2 bis 3 Hektar großen Gewässers der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG zuzurechnen. Dementsprechend sind gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) für die beiden Vorhaben allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 UVPG festgestellt, dass die beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW zugänglich.

Dortmund, den 12. September 2013

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Peter Söhle

ABl. Reg. K 2013, S. 396

634. Einladung und Tagesordnung für eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Zweckverband für die
Kreissparkasse Köln

Köln, den 13. September 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

25. September 2013, 9.30 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. Obergeschoss, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
2. Wahl eines Mitglieds für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln
3. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. Juni 2013
4. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
6. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2012
7. Beschluss über das Jahresergebnis 2012 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
8. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2014 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
9. Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Hermann-Josef Tebroke
Der Vorsitzende, der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 396

635. Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg über den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat in ihrer Sitzung am 28. September 2012 aufgrund der in Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse, des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 – vom 8. August 2011 (Richtlinien Sozialticket 2011, MBl. NRW. Ausgabe 2011 Nr. 21 vom 30. August 2011), des § 3 (9) der Zweckverbandssatzung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2003) – in der bei Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

1. Zuwendungszweck, Zuständigkeit

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg gewährt in seinem Verbundgebiet Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung als Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) 1370/2007 und auf der Grundlage der Richtlinien Sozialticket 2011 sowie der in der Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 (9) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Fassung der 3.Änderungssatzung vom 26. Januar 2012. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Forderung von Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dieser Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck:

a) „Berechtigte Personen“: alle Personen, die Inhaber eines MobilPasses, eines KölnPasses oder eines Bonn-Ausweise sind. Dies sind u. a. Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderiung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII)), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

b) „MobilPass-Tarif“: Der Tarif im Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS), in dem Inhaber eines MobilPasses, eines KölnPasses oder eines Bonn-Ausweises im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg im Geltungsbereich der jeweils gekauften Preisstufe vergünstigt befördert werden.

c) „Monatsticket MobilPass“: Das Monatsticket im Sinne von Ziffer 6.2.1.5 Abs. 2 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif (Stand 1. Januar 2012).

d) „4er-Ticket MobilPass“. Das 4erTicket im Sinne von Ziffer 6.1.2 Abs. 2 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarifs (Stand: 1. Januar 2012).

e) „Verkehrsunternehmen“: Unternehmen, die Personenbeförderungsleistungen im Schienenpersonennahverkehr i. S. v. § 2 Abs. 5 AEG erbringen, und Unternehmen, die mit Straßenbahnen und Omnibussen Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. Artikel 2 Nr. 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben.

f) „Förderjahr“: Das Kalenderjahr.

3 Höchsttarif, Rechtsgrundlagen, Erlösneutraler Preis

3.1 Der MobilPass-Tarif wird gemäß der Bestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs und seiner Tarifbestimmungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Der Höchsttarif für die 4er- und Monatstickets MobilPass ergibt sich aus dem Abgabepreis gemäß Anlage 2. Die mit dieser Satzung verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von berechtigten Personen im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg im Geltungsbereich der jeweils gekaufen Preisstufe im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie im Verkehr mit Straßenbahnen, Omnibussen und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum Höchsttarif.

3.2 Als Grundlage für die beihilfe- und zuwendungsrechtlich konforme Berechnung der Förderungshöhe hat der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg für die Fahrkarten des MobilPass-Tarifs je Preisstufe und Ticketart einen Betrag ermittelt, der den Verkehrsunternehmen ohne die Einführung des MobilPass-Tarifs zugeflossen wäre (Erlösneutraler Preis). Der Erlösneutrale Preis je 4er- und MonatsTicket MobilPass ist mit Preisstand 1. März 2013 in Anlage 2 aufgeführt. Die Beträge wurden im Auftrag des Zweckverbandes Rhein-Sieg durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH je 4er- und MonatsTickets MobilPass und je Preisstufe im Voraus ermittelt. Grundlage für die Ermittlung waren Marktforschungsdaten und Informationen der Verkaufsstatistik der Verkehrsunternehmen. Der Erlösneutrale Preis berücksichtigt negative und positive Nachfrageeffekte („Netzeffekte“), die durch die Einführung des MobilPass-Tarifs zu erwarten sind. Der Erlösneutrale

Preis wird zukünftig jährlich anhand von Marktforschungsdaten und Informationen der Verkaufsstatistik der Verkehrsunternehmen fortgeschrieben. Auch eventuelle Angebotsanpassungen sind dabei zu berücksichtigen. Er ist durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH erstmals im Jahr 2013 zu überprüfen und auf Verlagen des Fördergebers durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren. Anlage 2 wird entsprechend dem Stand der Fortschreibung der 4er- und Monats Tickets MobilPass sowie des Erlösneutralen Preis durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH aktualisiert.

3.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten diese Satzung sowie die Landeshaushaltsordnung Land Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind, und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

4 Art und Umfang der Zuwendungen

4.1 Das Land NRW reicht an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Förderung von Sozialtickets nach Maßgabe der Richtlinien Sozialticket 2011 Fördermittel aus.

Der auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln vom Land NRW wird anhand des Verhältnisses des Anteils in den Mitgliedskörperschaften des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (außer Stadt Monheim) an der Gesamtzahl der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II und SGB XII in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist, ermittelt.

Die Höhe der Fördermittel in den Folgejahren bemisst sich nach den vom Land NRW für das jeweilige Jahr fortgeschriebenen und der Zuwendungsempfänger im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zugewiesenen Fördermitteln.

4.2 Die dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zugewiesenen Fördermittel werden durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH an die auf dem Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg tätigen Verkehrsunternehmen, die den MobilPass-Tarif als Höchsttarif anerkennen, ausgereicht.

5 Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen

5.1 Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt durch Vorauszahlungen in zwei Abrechnungszeiträumen. Die Abrechnungszeiträume umfassen jeweils ein halbes Kalenderjahr. Die Zuwendungen werden für den ersten Abrechnungszeitraum eines Förderjahres zum 31. August und für den zweiten Abrechnungszeitraum eines Förderjahres zum 28. Februar des Folgejahres an die Verkehrsunternehmen ausgereicht. Die endgültigen Ausgleichszahlungen werden anhand testierter Meldungen der Verkehrsunternehmen bis zum 31. Dezember des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres ermittelt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen. Tatsächlich angefallene Zinserträge erhöhen die Fördermittel entsprechend.

5.2 Die Ausreichung und die Korrektur der Vorauszahlungen erfolgen im Rahmen der Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach einem Schlüssel, der die Beförderungsanteile aller Verkehrsunternehmen im MobilPass-Tarif in allen Tarifstufen abbildet. Dieser Schlüssel wird von der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH anhand von Erhebungen über die Nutzung der Fahrkarten des MobilPass-Tarifs fortgeschrieben.

5.3 Die Höhe der auszureichenden Fördermittel richtet sich nach der Anzahl der im jeweiligen Abrechnungszeitraum verkaufen MobilPass-Tickets. Der dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom Land für den Abrechnungszeitraum zur Verfügung gestellte Betrag wird auf die verkauften Fahrkarten des MobilPass-Tarifs aufgeschlagen. Die Obergrenze für die Zuwendung je Fahrkarte ist die Differenz zwischen dem Erlösneutralen Preis und dem Verkaufspreis des jeweiligen Tickets nach Anlage 2.

5.4 Ist erkennbar, dass die für einen Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die vollständige Differenz zwischen dem Erlösneutralen Preis und dem Verkaufspreis aller im Abrechnungszeitraum verkaufter Fahrkarten im MobilPass-Tarif zu decken, wird gemäß Beschlusslage der Zweckverbandssammlung der Verkauf der 4er und MonatsTickets MobilPass eingestellt, sofern kein Dritter in die Zahlungen eintritt.

5.5 Werden aufgrund der Obergrenze nach Ziffer 5.3 die für den ersten Abrechnungszeitraum eines Förderjahres nach Ziffer 5.1 zur Verfügung stehenden Fördermittel in diesem Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgereicht, so werden diese in den zweiten Abrechnungszeitraum vorgetragen und erhöhen die Fördermittel im zweiten Abrechnungszeitraum.

5.6 Werden die insgesamt in einem Förderjahr nach Ziffer 4.1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreicht, so können sie, soweit dies nach den jeweiligen Vorgaben des Landes NRW zulässig ist, in das folgende Förderjahr vorgetragen werden und erhöhen die Fördermittel im darauffolgenden Förderjahr entsprechend.

5.7 Die Förderung wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen nach dieser Satzung werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen

gewährt, die auf dem Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Beförderungsleistungen erbringen und den VRS-Gemeinschaftstarif und somit auch den MobilPass-Tarif als Höchsttarif anerkennen.

7 Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

Zuwendungen nach dieser Satzung dürfen durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH nur an die Verkehrsunternehmen ausgereicht werden, die

a) den VRS-Gemeinschaftstarif anwenden,

c) einen Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH unterzeichnet haben und

d) an der Einnahmeaufteilung im VRS nach Maßgabe der entsprechenden Verträge teilnehmen.

8 Verfahren

8.1 Eine Zuwendung wird durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg gewährt. Anträge sind durch die Verkehrsunternehmen im VRS nicht gesondert zu stellen, vielmehr erfolgt die Ermittlung der Zuwendungshöhe im Verfahren der Einnahmeaufteilung. In diesem Verfahren melden die Verkehrsunternehmen ihre Verkaufszahlen der 4er- und Monats-Tickets MobilPass je Preisstufe monatlich an die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH. Diese Meldungen, die im Rahmen der Einnahmeaufteilung jährlich testiert werden, bilden die Grundlage für die Zuwendung. Die Aufteilung der Erlöse aus dem Verlaufe der 4er- und MonatsTickets MobilPass sowie der gewährten Zuwendungen auf die Verkehrsunternehmen, bei denen die Berechtigten tatsächlich gefahren sind, erfolgt anschließend auf Basis der Einnahmeaufteilung.

8.2 Die Bewilligung der Zuwendung (Vorauszahlungen und endgültige Ausgleichszahlung) erfolgt durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg halbjährlich auf Basis der Vorgaben der Richtlinien Sozialticket 2011 des Landes NRW durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden mit Ausnahme der Ziffern 1.4, 1.4.1, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

9 Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg für jedes Förderjahr einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Satzung gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) zu erbringen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen.

9.2 Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass

– die Fördermittel ausschließlich zum Zweck der Finanzierung des MobilPass-Tarifs verwendet sowie

– vollständig Preis senkend eingesetzt wurden und

– die Obergrenze für die Zuwendung gemäß Ziffer 5.3 eingehalten wurde.

9.3 Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Förderjahr bis zum 31. Mai des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu erbringen.

10 Rückforderungen von Fördermitteln

10.1 Gelingt der Verwendungsnachweis nach Ziff. 9.2 nicht, so sind nicht im Rahmen des Förderzwecks verwendete Fördermittelt anteilig in Höhe der nicht für den Förderzweck verwendeten Mittel einschließlich Verzinsung zurückzugewähren.

10.2 Liegt eine Überschreitung im Sinne von Ziff. 9.3 vor, so ist der Betrag der Überschreitung von dem Verkehrsunternehmen zurückzuerstatten.

11 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

11.1 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Berechtigten im MobilPass-Tarf führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem MobilPass-Tarif zuzuordneten Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem MobilPass-Tarif zuzuordnenden Erträge und der Zuwendungen nach dieser Satzung überschritten werden.

11.2 Verkehrsunternehmen, deren Verkehre im MobilPass-Tarif Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union – dies gilt auch für Altmark-Trans-Betrauungen – sind, können den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gerecht wird.

11.3 Sofern ein Nachweis der Nicht-Überkompensation nicht gemäß Ziffer 11.2 erfolgt, haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30. April des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres den Nachweis durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens gekommen ist und dass die Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe von Ziffer 11.4 durchgeführt wurde.

11.4 Für das Verfahren zur Ermittlung von Überkompensationen in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gelten folgende Maßgaben:

Der Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 fordert im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Berücksichtigung von positiven und negativen

Netzeffekten, die durch die Festsetzung des Höchsttarifs entstehen. Da den Verkehrsunternehmen maximal der Erlösneutrale Preis im MobilPass-Tarif zufließt und dieser sowohl positive als auch negative Netzeffekte bereits berücksichtigt, ist eine weitere Berücksichtigung der Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Überkompensationsprüfung nicht notwendig.

Auf Kostenseite sind die Gesamtkosten des Verkehrsunternehmens (einschließlich globaler Kosten) im Bereich der Personenbeförderung berücksichtigungsfähig. Die davon auf die Beförderung von Inhabern von Fahrkarten des MobilPass-Tickets entfallenden Kosten dürfen statistisch ermittelt werden.

Die so ermittelten Kosten werden zuzüglich eines angemessenen Gewinns den Gesamteinnahmen des Verkehrsunternehmens aus dem MobilPass-Tarif gegenübergestellt. Die Höhe des angemessenen Gewinns muss nicht ausdrücklich genannt werden. Es ist ausreichend, wenn im Testat des branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wird, dass es sich um einen angemessenen Gewinn im Sinne von Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 handelt.

11.5 Die Verkehrsunternehmen, deren Verkehre im MobilPass-Tarif nicht Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, haben die Einnahmen und Kosten im Sinne der Ziffer 11.4 auf separaten Konten zu erfassen (Trennungsrechnung).

11.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück. Der zurückgeforderte Betrag zzgl. Zinsen erhöht – soweit dies nach Landesrecht und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids des Landes zulässig ist – im nächsten Abrechnungszeitraum die zur Verfügung stehenden Fördermittel.

12 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Satzung gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen. Da die Förderung nach dieser Satzung beschränkt ist auf die Differenz zwischen MobilPass-Tarif und dem Erlösneutralen Preis und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

13 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Satzung gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

14 Inkrafttreten und Laufzeit

14.1 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet zum

1. Januar 2016.

Die Zweckverbandsversammlung des Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann die Laufzeit der Satzung verlängern.

14.2 Sollte das Land NRW für eines der folgenden Förderjahre keine oder geringere Landesmittel zur Verfügung stellen, wird der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg über diese Satzung neu befinden.

Anlage 1:

Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Sieg
vom 9. Dezember 2012
Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 12. Januar 2012
Beschluss des Rates der Stadt Bonn vom 2. Februar 2012
Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen
vom 13. Februar 2012
Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 1. Dezember 2011
Beschluss des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises
vom 13. Oktober 2011
Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises
vom 15. Dezember 2011
Beschluss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises
vom 15. Dezember 2011
Beschluss des Kreistages des Kreises Euskirchen
vom 14. Dezember 2011
Beschluss des Rates der Stadt Monheim
vom 2. Februar 2012

Anlage 2 (Preisstand 1. März 2012):

4er Ticket MobilPass 1. März bis 31. Dezember 2012

Preisstufe	Abgabepreis je Ticket	Zuwendung je Ticket	Erlösneutraler Preis
1a	4,60 €	3,50 €	8,10 €
1b	5,60 €	2,00 €	7,60 €
2a	5,60 €	4,40 €	10,00 €
2b	7,70 €	5,90 €	13,60 €
3	9,90 €	7,60 €	17,50 €
4	15,20 €	12,40 €	27,60 €
5	22,40 €	18,20 €	40,60 €

MonatsTicket MobilPass 1. März bis 31. Dezember 2012

Preis-stufe	Abgabepreis je Ticket	Zuwendung je Ticket	Erlösneutraler Preis
1a	25,70 €	21,00 €	46,70 €
1b	34,50 €	3,40 €	37,90 €
2a	34,50 €	25,20 €	59,70 €
2b	39,50 €	33,20 €	72,70 €
3	48,20 €	38,60 €	86,80 €
4	57,20 €	73,90 €	131,10 €
5	69,10 €	77,60 €	146,70 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12. September 2013

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

gez. M ö r i n g
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

F. d. R.
Im Auftrag
gez. M a ß a u

ABl. Reg. K 2013, S. 397

636. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071609485, 304225626, 318033347, 318033396, 3071416782, 3072818218, 342152741, 3071775047, 345071609.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

10. Dezember 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 10. September 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 401

637. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Stadtsparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtsparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 383110384, 381789239, 381768423, 381788082, 383048279, 381762913 und 383047552.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. September 2013

Stadtsparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 401

E Sonstige Mitteilungen

638. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung der TPSK-Fußballjugend e. V. (VR 16894)

Durch Versammlung vom 1. Juli 2013 bzw. 17. Juli 2013 ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 401

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,24 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.